

Bekanntmachung (nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 27 UVPG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 29.10.2021, Az.: 17-0513.2-G. Mannheim/13, den Plan für das obige Straßenvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Neubau der Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt zum Gegenstand. Er umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Neubau eines Radweges mit begleitendem Gehweg (Radschnellverbindung)
- Anbindungsweg Richtung Vogelstang und Wallstadt, überwiegend als gemeinsamer Geh- und Radweg
- Neubau Unterführung „Am Aubuckel“
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Neubau Brückenbauwerk über die Sudetenstraße
- Anpassungen an Fahrleitungsanlagen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- Entwässerung Straßenoberflächenwasser
- Anlage von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbau eines Bestandsweges nördlich der Straße „Am Aubuckel“

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Stadt Mannheim für die Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerkspläne, das Bauwerksverzeichnis, das Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und den landschaftspflegerischer Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers auch Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur- und Artenschutz, Bodenschutz und Abfall, Wasserwirtschaft

und Gewässerschutz, Lärm und Erschütterungen, Landwirtschaft, Denkmalschutz und Anlagen Dritter.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Für den Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit durch ihn der Neubau eines Radweges mit begleitendem Gehweg (Radschnellverbindung) von der Feudenheimer Straße bis zur Völklinger Straße zugelassen wird.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, soweit die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Karlsruhe die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim im Technischen Rathaus Mannheim im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Glücksteinallee 11 in 68163 Mannheim während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen werden in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Über Uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Ebnet